

Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

die besondere Zuwendung für Haftopfer beträgt 330 € und wird nur auf Antrag gewährt.

Erste Voraussetzung ist, dass die/der Berechtigte eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tage erlitten hat. Der Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung muss in einem gerichtlichen Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren oder der Zeitraum eines Gewahrsams in einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes festgestellt sein.

Die zweite Voraussetzung ist, dass der/die Berechtigte in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist. Das ist der Fall, wenn das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Dabei berechnen sich die Einkommensgrenze nach einem Grundbetrag, der sich an den Sätzen der Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Thüringer Regelsatzverordnung orientiert. Anzugeben ist das Bruttoeinkommen. Von allen Einkünften werden abgezogen die

- auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners.

Die Einkommensgrenze ist festgelegt

1. bei alleinstehenden Berechtigten auf das Dreifache,
2. bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten auf das Vierfache des Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Eckregelsatz beläuft sich (Stand: 01.01.2020) auf 432 €.

Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages.

Beispiel zur Differenzberechnung:

Nettoeinkommen eines Alleinstehenden	1.340 €
Dreifacher Eckregelsatz	<u>1.296 €</u>
Übersteigender Betrag	44 €
Besondere Zuwendung	330 €
abzügl.	<u>44 €</u>
Auszahlungsbetrag:	286 €

Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Änderungen des Einkommens sind von Berechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Der Antrag enthält viele leistungsrelevante Fragen, die für die Bearbeitung erforderlich sind. Durch sorgfältiges Ausfüllen vermeiden Sie Nachfragen und leisten zugleich einen Beitrag für eine zügige Bearbeitung.

Zu Punkt 1:

Auf jeden Fall ist es erforderlich, dass Sie die notwendigen Angaben zu Ihrer Person machen.

Sollten Sie verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, legen Sie bitte eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde bzw. der Lebenspartnerschaftsurkunde bei. Wenn Sie mit einem Partner/einer Partnerin in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft leben, so fügen Sie bitte Meldebescheinigungen Ihrer Meldebehörde für beide Partner bei.

Zu Punkt 4:

Sofern Sie bereits eine Rente beziehen, ist dies unter Punkt 4.1 anzugeben. Der aktuelle Rentenbescheid ist in Kopie beizufügen.

Sollten Sie über keine anderen Einkünfte als Renten und rentengleiche Leistungen verfügen (s. Punkt 4.2), erübrigt sich das Ausfüllen der „Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse“.

Alle nicht erforderlichen Daten auf dem Rentenbescheid, insbesondere die Höhe der Rente können unkenntlich gemacht werden.

In den anderen Fällen (s. Punkte 4.3 und 4.4) ist das vorerwähnte Formular unbedingt vollständig auszufüllen.

Sonstiges:

Bitte beachten Sie, dass wegen der großen Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren **keine Eingangsbestätigung** erfolgt. Das Landesverwaltungsamt ist bemüht, die Anträge zügig abzuarbeiten. Vorrangig bearbeitet werden die Anträge derjenigen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Dauer der Bearbeitung führt nicht zu einer finanziellen Benachteiligung. Die besondere Zuwendung wird ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat (frühestens ab September 2007) gewährt. Kann die Bearbeitung erst später abgeschlossen werden, werden die Gelder rückwirkend gezahlt.

Aus den vorgenannten Gründen mögen Sie bitte von Sachstandsanfragen absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesverwaltungsamt